

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 23.03.2017

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. (2) BauGB des Bebauungsplanverfahrens 10-84 „Schulstandort Wernerstraße 48“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 21.02.17 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0046/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist als Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle  
Bezirksbürgermeisterin und  
Leiterin der Abt. Stadtentwicklung,  
Gesundheit, Personal und Finanzen

Anlage

**Vorlage für das Bezirksamt  
- zur Beschlussfassung -  
Nr. 0046/V**

- A. Gegenstand der Vorlage:** Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. (2) BauGB des Bebauungsplanverfahrens 10-84 „Schulstandort Wernerstraße 48“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf
- B. Berichterstatterin:** Bezirksbürgermeisterin Frau Pohle
- C.1 Beschlussesntwurf:** Das Bezirksamt beschließt:  
1. der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. (2) BauGB (Anlage 2) zuzustimmen.  
2. Die Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen wird mit der Durchführung der weiteren Verfahrensschritte beauftragt.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung:** Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung:** siehe Anlage 1
- E. Rechtsgrundlage:** §§ 1 Abs. (7), 2 Abs. (3), § 3 Abs. (1) und § 4 Abs. (2) BauGB  
§ 15, § 36 Abs. (2) Buchstabe b, f und Abs. (3) Bezirksverwaltungsgesetz (BezVwG)
- F. Haushaltsmäßige Auswirkungen:** keine
- G. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:** keine
- H. Behindertenrelevante Auswirkungen:** keine
- I. Migrantenrelevante Auswirkungen:** keine
- J. Kinder- und jugendrelevante Auswirkungen:** keine
- K. Senior/innenrelevante Auswirkungen:** keine

Dagmar Pohle  
Bezirksbürgermeisterin und Leiterin der Abt.  
Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen

Anlage

D. Begründung:

### **1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. (1) BauGB**

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat mit Beschluss Nr. 1194/IV vom 05.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-84 „Schulstandort Wernerstraße 48“ beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde vom 06.06.2016 bis zum 08.07.2016 durch öffentlichen Aushang eines Informationsplakates über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, den Anlass und die Notwendigkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes 10-84 frühzeitig unterrichtet.

Über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Berliner Zeitung und im Internet informiert.

Die Öffentlichkeit wurde bereits zu der frühzeitigen Fassung des Bebauungsplanes beteiligt, weil für die Sicherung des Grundschulstandortes Kaulsdorf ein öffentliches Nutzungsinteresse besteht. Es sollte eine öffentliche Informationswirkung über die eingeleitete Planung entstehen.

Zu der frühzeitigen Planfassung des Bebauungsplanes 10-84 wurde durch die Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Aus diesem Grund wurde auf einen gesonderten Beschluss über die Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet.

In einem weiteren Verfahrensschritt wurden anschließend die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan 10-84 beteiligt.

### **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. (2) BauGB**

Mit Schreiben vom 20.09.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Entwurf des Bebauungsplanes 10-84 mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.10.2016 beteiligt.

Die Information über die Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB wurde im Internet veröffentlicht. Die Beteiligungsunterlagen wurden digital bereitgestellt.

### **3. Inhaltliche Schwerpunkte der Abwägung gemäß § 1 Abs. (7) BauGB**

Der Bebauungsplan 10-84 wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nur ein Grundstück, auf dem eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt werden soll. Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wird weiterhin im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

In den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB wurden keine Bedenken gegen die Planung und den Bebauungsplan 10-84 geäußert.

Die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung, mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den Zielen der Stadtentwicklungspläne wurde festgestellt.

In der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Finanzen wird erwähnt, dass in der Begründung der Eindruck erweckt wird, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll bereits einer Vergabeentscheidung zugunsten des privaten Bildungsträgers getroffen werden. Das ist nicht die planerische Absicht.

Klarstellend zur Stellungnahme werden ergänzende Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Demnach wird der Grundschulstandort Kaulsdorf zwar durch den privaten Bildungsträger Best Sabel getragen und betrieben, die langfristige planungsrechtliche Sicherung des Schulstandortes an der Wernerstraße 48 durch Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes liegt jedoch im öffentlichen Interesse des Bezirks Marzahn-Hellersdorf, da der Schulstandort die einzige Grundschule im Planungsraum Kaulsdorf-Nord darstellt.

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat die Absicht, den bestehenden Mietvertrag mit dem Träger Best Sabel zu verlängern und optional das Grundstück an Best Sabel zu veräußern.

Das Betreiben des Schulstandortes durch einen privaten Bildungsträger und die vorgesehene Veräußerung steht dem öffentlichen Nutzungsinteresse am Erhalt des Schulstandortes nicht entgegen.

Bei einer Aufgabe des Schulstandortes an der Wernerstraße würde in dem Planungsraum Kaulsdorf-Nord ein Defizit an Grundschulplätzen entstehen. Der Bebauungsplan 10-84 würde deshalb zur Sicherung der Grundschulnutzung auch dann aufgestellt werden, wenn der Schulstandort durch einen anderen Bildungsträger betrieben werden würde.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft äußerte ihre Zustimmung für den Bebauungsplan und weist darauf hin, dass der Nachweis über die Deckung des Grundschulbedarfs durch das bezirkliche Schulamt zu führen ist.

Das Schul- und Sportamt Marzahn-Hellersdorf ist an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und hat den Bedarf zur Sicherung des Schulstandortes dargelegt.

Auch nach nochmaliger Prüfung wurde der Sicherungsbedarf für den Schulstandort Wernerstraße festgestellt.

Im Fazit ist eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes nicht notwendig.

Die Begründung wird um die aufgeführten Hinweise ergänzt.

Der nächste Verfahrensschritt im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan 10-84 besteht in der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB.

Bebauungsplan 10-84

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (1) BauGB und der Behörden/TÖB nach § 4 Abs. (2) BauGB

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
<b>2.</b>	<b>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Referat I B Schreiben vom 14.10.2016</b>		
2.1	Ihr Schreiben Stapl BPL 9 vom 20.09.2016, hier eingegangen am 26.09.2016 Aufgrund der originären Zuständigkeiten der Referate I A und I B für die vorbereitende Bauleitplanung (Nr. 8 Abs. 2 ZustKatAZG) äußern wir uns zur Abstimmung der Bauleitplanung wie folgt zur: 1. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Beachtung der regional-planerischen Festlegungen (textliche Darstellung 1) Es ist hierzu nichts vorzutragen.	K	Der Sachverhalt 2.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Es kann gemäß dem Sachverhalt 2.1 davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan 10-84 aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) entwickelt ist und den regional-planerischen Festlegungen im FNP entspricht.
2.2	2. Übereinstimmung mit Stadtentwicklungsplänen (außer Verkehr) und sonstigen eigenen thematischen und teilräumlichen Entwicklungsplanungen Es ist hierzu nichts vorzutragen.	K	Der Sachverhalt 2.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Es kann gemäß dem Sachverhalt 2.1 davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan 10-84 den Darstellungen der Stadtentwicklungspläne sowie den sonstigen thematischen und teilräumlichen Entwicklungsplanungen nicht entgegensteht.
<b>4.</b>	<b>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Referat WBL Nord Schreiben vom 27.10.2016</b>		
4.1	Die Wohnungsbauleitstelle der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bedankt sich für die Aufforderung zur Stellungnahme zu dem Bebauungsplanentwurf 10-84 „Schulstandort Wernerstraße 48“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans soll ein bestehender Schulstandort planungsrechtlich gesichert werden. Um den Anforderungen der wachsenden Stadt gerecht zu werden, ist der Erhalt und Ausbau der sozialen Infrastruktur von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Wohnungsbauleitstelle die Aufstellung des B-Plans 10-84, gegen dessen Inhalte keine Bedenken bestehen.	K	Der Sachverhalt 4.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
<b>5.</b>	<b>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Referat VII B Schreiben vom 31.10.2016</b>		
5.1	Zum o.g. B-Planentwurf (Bebauungsplanverfahren 10-84 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf) bestehen in verkehrsplanerischer und straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, folgende Hinweise sollten im Erläuterungsbericht berücksichtigt werden: S. 5, 1.2.5: Ein Hinweis zur Erschließung mit dem öffentlichen Verkehr fehlt. Es besteht eine ÖV-Anbindung durch den Bus und eine Haltestelle direkt vor der Schule, dies sollte erwähnt werden.	B	Der Sachverhalt 5.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung enthält im Kapitel 1.2.1 folgenden Hinweis: „Unmittelbar vor dem Eingang zum Schulstandort befindet sich die Bushaltestelle Ohserring.“ Der Hinweis wird hervorgehoben.
5.2	S. 5, 1.2.5: Die Straßen Ohserring und Wernerstraße gehören nicht zum übergeordneten Straßennetz von Berlin, dies sollte erwähnt werden.	B	Der Sachverhalt 5.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Straßen Ohserring und Wernerstraße nicht zum übergeordneten Straßennetz von Berlin gehören.
<b>6.</b>	<b>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Referat VIII D Schreiben vom 20.10.2016</b>		
6.1	Zu dem o.g. B-Planentwurf (Bebauungsplanentwurf 10-84) nehme ich für die Wasserbehörde des Landes Berlin (Referat VIII D) wie folgt Stellung: Gegen die Planungsziele bestehen keine Bedenken.	K	Der Sachverhalt 6.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
<b>7.</b>	<b>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Referat IX C E-Mail vom 17.10.2016</b>		
7.1	Zum Bebauungsplan 10-84 sind Hinweise zu verkehrsverursachten Lärmbelastungen nach BImSchG § 47 entbehrlich.	K	Der Sachverhalt 7.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Paragraphen 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) betreffen die Anforderungen an Lärmmin- derungsplanung gemäß BImSchG.

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
<b>8.</b>	<b>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Referat XF 1 / 2 Schreiben vom 14.10.2016</b>		
8.1	Es wurden folgende Fachbereiche der Abteilung X beteiligt und um Stellungnahme gebeten: XF1, XOI, XOS, XOW, XPSA, XPSE, XPW, XP1A, XPIE Von den Beteiligten gab es keine Einwendungen oder Hinweise.	K	Der Sachverhalt 8.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
<b>9.</b>	<b>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Referat LDA • Landesdenkmalamt Schreiben vom 30.09.2016</b>		
9.1	Bebauungsplanentwurf 10-84 Gegen die Aufstellung des vorstehenden B-Plane bestehen seitens des LDA keine Bedenken.	K	Der Sachverhalt 9.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
<b>10.</b>	<b>Senatsverwaltung für Finanzen Referat I D Schreiben vom 26.10.2016</b>		
10.1	Dem B-Plan wird grundsätzlich zugestimmt. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Begründung den Eindruck vermittelt, dass es sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan handeln könnte und / oder mit der Aufstellung des B-Plans bereits einer Vergabeentscheidung zugunsten des privaten Bildungsträgers getroffen werden soll (Seite 5 Punkt 1.2.2). Ich bitte Sie, in künftigen Fällen auf Formulierungen zu beabsichtigten Grundstücksvergaben zu verzichten.	B	Der Sachverhalt 10.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Begründung werden im Kapitel Abwägung folgende Hinweise aufgenommen:  Der Grundschulstandort Kaulsdorf wird zwar durch den privaten Bildungsträger Best Sabel getragen und betrieben, die langfristige planungsrechtliche Sicherung des Schulstandortes an der Wernerstraße 48 durch Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes liegt jedoch im öffentlichen Interesse des Bezirks Marzahn-Hellersdorf, da der Schulstandort die einzige Grundschule im Planungsraum Kaulsdorf-Nord darstellt. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat die Absicht, den bestehenden Mietvertrag mit dem Träger Best Sabel zu verlängern und optional das Grundstück an Best Sabel zu veräußern.

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
noch 10.1			Das Betreiben des Schulstandortes durch einen privaten Bildungsträger und die vorgesehene Veräußerung steht dem öffentlichen Nutzungsinteresse am Erhalt des Schulstandortes nicht entgegen.“
<b>11.</b>	<b>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung Referat IV A Schreiben vom 24.10.2016</b>		
11.1	Gegen die beabsichtigte Entwicklung des Schulstandorts Wernerstraße im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens (10-84) bestehen seitens der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung keine Bedenken.	K	Der Sachverhalt 11.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
<b>12.</b>	<b>Berliner Feuerwehr Mietermanagement Schreiben vom 12.10.2016</b>		
12.1	Entwurf Bebauungsplan 10-84 Bei der Prüfung der eingereichten Planungsunterlagen ergaben sich aus Sicht der Berliner Feuerwehr keine Anregungen und Hinweise: siehe Anlage, es sind keine Löschwasserbrunnen vorhanden. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.	K	Der Sachverhalt 12.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
	Anlage zum Schreiben der Berliner Feuerwehr vom 12.10.2016		
12.2	Auf dem Grundstück befinden sich keine Löschwasserbrunnen, Tiefspiegelbrunnen, Zisternen. Die Löschwasserentnahmestellen sind bei Bauvorhaben zu schützen und müssen für die Feuerwehr immer nutzbar sein. Die Befahrbarkeit der Verkehrsflächen und die Zugänglichkeit des Grundstücks über öffentliche Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr, sowie die Erreichbarkeit vorhandener notwendiger Zufahrten von Anschlussgrundstücken, ist weiterhin zu gewährleisten.	B	Der Sachverhalt 12.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Begründung werden im Kapitel Technische Infrastruktur folgende Hinweise aufgenommen: „Auf dem Grundstück Wernerstraße 48 befinden sich keine Löschwasserbrunnen, Tiefspiegelbrunnen, Zisternen.“



SV NR	Inhalt	Abwägungsvorschlag
noch 12.2	Bereits bestehende Flächen für die Feuerwehr auf dem zu beurteilenden Grundstück sind weiterhin erforderlich.	Die Befahrbarkeit der Verkehrsflächen und die Zugänglichkeit des Grundstücks über öffentliche Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr sowie die Erreichbarkeit vorhandener notwendiger Zufahrten von Anschlussgrundstücken sind im Vollzug des Bebauungsplanes zu gewährleisten. Bereits bestehende Flächen für die Feuerwehr auf dem zu beurteilenden Grundstück sind weiterhin erforderlich.“
12.3	Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist nicht dargestellt. Sonstige Bemerkungen: Zu dem o.a. Entwurf des Bebauungsplanes werden von Seiten des Vorbeugenden Brandschutzes der Berliner Feuerwehr keine Forderungen gestellt, wenn die erforderlichen Zufahrten zu den zu errichtenden Gebäuden und die Löschwasserversorgung gesichert bleibt. Zu geplanten Bauvorhaben werden wir im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren Stellung nehmen.“	Der Sachverhalt 12.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Begründung werden im Kapitel Technische Infrastruktur folgende Hinweise zum Belang Brandschutz aufgenommen: „Der Belang Brandschutz betrifft auf der Ebene der Bebauungsplanung die Stufen Grundschutz und Objektschutz. Der Grundschutz bezüglich der Löschwasserversorgung ist dem Bezirk Marzahn-Hellersdorf zugeordnet und damit auf der Ebene des Bebauungsplanes zu erörtern. Die Dimensionierung des Grundschutzes richtet sich nach den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-84 ist demnach von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über die Dauer von zwei Stunden auszugehen. Die Löschwasserversorgung für den Bebauungsplan 10-84 in der Stufe des Grundschutzes kann als gegeben angenommen werden, da in der Wernerstraße eine Trinkwasserhauptleitung verläuft. Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) gestatten der Berliner Feuerwehr an Hydranten die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz im Rahmen der Kapazitätsgrenzen. Die Kapazität richtet sich nach den örtlich vorhandenen Wasserleitungen. Der Nachweis eines ausreichenden Brandschutzes ist darüber hinaus Gegenstand des Bauordnungsrechtes. In § 14 der Berliner Bauordnung werden dazu Anforderungen an bauliche Anlagen erhoben.“

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
<b>13.</b>	<b>Berliner Stadtreinigung BSR Schreiben vom 11.10.2016</b>		
13.1	Bauliche oder Grundstücksinteressen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sowie Belange der Abfallbeseitigung bzw. Reinigung werden nach den vorliegenden Unterlagen nicht berührt.	K	Der Sachverhalt 13.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
<b>14.</b>	<b>Berliner Verkehrsbetriebe BVG Schreiben vom 18.10.2016</b>		
14.1	Stellungnahme Bereich Omnibus Die uns überlassenen Unterlagen haben wir geprüft. Gegen die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten gemäß den uns zugestellten Planunterlagen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	K	Der Sachverhalt 14.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
14.2	Vorsorglich weisen wir auf unseren Omnibuslinienverkehr in ihrem Planbereich hin. Wir gehen davon aus, dass spätere Arbeiten so ausgeführt werden, dass unsere dort verkehrenden Omnibuslinien während der gesamten Bauzeit planmäßig verkehren können. Sollten in diesem Zusammenhang Maßnahmen erforderlich werden, die den Omnibuslinienbetrieb beeinträchtigen, bitten wir Sie, Ihrerseits bei Umleitungen 12 Wochen bzw. bei Haltestellenverlegungen 10 Tage vor Baubeginn einen Ortstermin anzuberaumen. Bitte setzen Sie sich mit unserem Herrn Rippert unter der Tel.-Nr. 25629148 (alternativ Hrn. Diem, 256-28199) in Verbindung.	B	Der Sachverhalt 14.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Begründung werden folgende Hinweise aufgenommen: „Wenn im Vollzug des Bebauungsplanes Vorhaben realisiert werden, die potenziell Auswirkungen auf den Busverkehr in der Wernerstraße haben können, ist die BVG über die Planungen zu informieren und einzubeziehen.“

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
<b>15.</b>	<b>Berliner Wasserbetriebe BWB Schreiben vom 24.10.2016</b>		
15.1	Das Planungsziel des o.g. Bebauungsplanes (10-84) besteht in der Sicherung der Nutzung des Grundstückes Wernerstraße 48 als Schulstandort. Gemäß den beiliegenden Bestandsplänen befinden sich im Bereich des Bebauungsplangebietes keine Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB). Der Schulstandort wird aus der vorhandenen Leitung DN 100 im Ohsering mit Trinkwasser versorgt. Bei den vorhandenen Regen- und Schmutzwasseranlagen (2xDN 200) innerhalb des Plangebietes handelt es sich um Grundleitungen. Diese dienen ausschließlich zur Entsorgung des Grundstücks und befinden sich nicht im Eigentum der BWB.	K	Der Sachverhalt 15.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
15.2	Das Gelände liegt in der Wasserschutzzone Wuhlheide / Kaulsdorf Zone III B. Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide / Kaulsdorf vom 11. Oktober 1999 müssen eingehalten werden. Das Merkblatt zum Verhalten in Wasserschutzgebieten ist zu beachten.	B	Der Sachverhalt 15.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Begründung werden folgende Hinweise aufgenommen: „Der Bebauungsplan 10-84 liegt in der weiteren Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes Wuhlheide/Kaulsdorf. Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/Kaulsdorf vom 11. Oktober 1999 und das Merkblatt zum Verhalten in Wasserschutzgebieten müssen beachtet werden.“ Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule die geltenden Verbote in der Schutzzone III B planungsrechtlich beachtet werden.
15.3	Baumaßnahmen sind derzeit im Bebauungsplangebiet von unserem Unternehmen nicht vorgesehen.	B	Der Sachverhalt 15.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Begründung werden im Kapitel Technische Infrastruktur folgende Hinweise aufgenommen: „Die Berliner Wasserbetriebe planen zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan keine Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet.“

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
15.4	<p>Grundsätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagen der BWB zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung werden nur in öffentlich gewidmetem Straßenland (Eigentümer Land Berlin) eingebaut.</li> <li>• Außerhalb dieser Flächen vorhandene oder geplante Anlagen der BWB sind dauerhaft durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) zugunsten der BWB zu sichern.</li> <li>• Anlagen der BWB, einschließlich der dazugehörigen Sicherheitsstreifen, dürfen nicht bebaut, überlagert oder mit Tiefwurzeln bepflanzt werden.</li> <li>• Den Mitarbeitern der BWB muss der Zugang zu unseren Anlagen, gegebenenfalls mit Fahrzeugen von bis zu 26 t Gesamtgewicht, ermöglicht werden.</li> <li>• Die Kosten für Planung und Bau von Anlagen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung außerhalb des öffentlich gewidmeten Straßenlandes werden nicht von den BWB getragen.</li> </ul> <p>Die als Anlage beigefügten Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB sind einzuhalten. Wir bitten Sie, die Belange der BWB im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Anlagen Bestandspläne Technische Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB Merkblatt zum Verhalten in Wasserschutzgebieten</p>	B	<p>Der Sachverhalt 15.4 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Begründung werden folgende Hinweise aufgenommen:</p> <p>„Anlagen der BWB zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung werden nur in öffentlich gewidmetem Straßenland (Eigentümer Land Berlin) eingebaut. Außerhalb dieser Flächen vorhandene oder geplante Anlagen der BWB sind dauerhaft durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) zugunsten der BWB zu sichern. Anlagen der BWB, einschließlich der dazugehörigen Sicherheitsstreifen, dürfen nicht bebaut, überlagert oder mit Tiefwurzeln bepflanzt werden. Den Mitarbeitern der BWB muss der Zugang zu Anlagen der BWB, gegebenenfalls mit Fahrzeugen von bis zu 26 t Gesamtgewicht, ermöglicht werden. Die Kosten für Planung und Bau von Anlagen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung außerhalb des öffentlich gewidmeten Straßenlandes werden nicht von den BWB getragen. Die Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB sind im Vollzug des Bebauungsplanes einzuhalten.“</p>

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
16.	<b>Bundesnetzagentur</b> <b>E-Mail vom 27.09.2016</b>		
16.1	<p>Vielen Dank für Ihre Information über den o.g. Bebauungsplan. Im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Dies trifft auch auf Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Die o.g. Planungen sehen keine neuen Gebäude mit Bauhöhen von über 20 m vor. Störungen des Richtfunks sind somit durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Ich bitte Sie, bei zukünftigen Planverfahren von einer Beteiligung der Bundesnetzagentur Abstand zu nehmen, wenn die Höhen für neue Bauwerke 20 m nicht überschreiten. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese evtl. die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung:  <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>&lt;<a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>&gt;.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der u.a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Im Auftrag  Bernd-Michael Hübner  Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Referat 226</p>	K	<p>Der Sachverhalt 16.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan 10-84 als einfacher Bebauungsplan aufgestellt wird.</p> <p>Das zulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich auch nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes nach dem Einfügenerfordernis.</p> <p>Damit ist es planungsrechtlich aufgrund der bestehenden Prägung der Umgebung ausgeschlossen, dass Gebäude von mehr als 20 m Höhe zulässig sind.</p> <p>Die Belange des Richtfunks sind somit durch den Bebauungsplan 10-84 nicht berührt.</p>

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
17.	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Schreiben vom 14.10.2016</b>		
17.1	<p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns erneut zu der Planung. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 22.09.2015. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht geändert wurden.</p>	K	Der Sachverhalt 17.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
17.2	<p>In dem Schreiben vom 22.09.2015 gab die gemeinsame Landesplanungsabteilung folgende Hinweise zur Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung teilen wir die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planung mit.</p> <p>1. Planungsabsicht Sicherung des Grundstücks als Schulstandort; Festsetzung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schulzentrum“; Größe des Plangebiets ca. 1 ha</p> <p>2. Beurteilung der Planungsabsicht Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 629)</li> <li>• Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. S. 182)</li> </ul> <p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf die Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B (Lage des Plangebiets im Gestaltungsraum Siedlung gemäß Festlegungskarte 1; die Entwicklung von (Wohn-) Siedlungsflächen ist hier zulässig; innerhalb des Gestaltungsraumes haben die Kommunen große Spielräume)</li> </ul>	K	Der Sachverhalt 17.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
noch 17.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätze § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 sowie 4.1 LEP B-B (vorrangige Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur; Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung; Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen; Entwicklung verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen durch Funktionsbündelung und Nutzungsmischung)</li> </ul> <p>Beurteilung Die Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Das Plangebiet liegt nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Die künftige Siedlungsentwicklung soll auf diesen Raum gelenkt werden (Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B). Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung haben die Kommunen große Spielräume. Die beabsichtigte Sicherung des Schulstandorts durch Festsetzung einer entsprechenden Gemeinbedarfsfläche ist hier grundsätzlich zulässig. Die Planungsziele berücksichtigen auch den Vorrang der Innenentwicklung sowie das Prinzip der Funktionsbündelung und Nutzungsmischung aus den Grundsätzen der Raumordnung § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 sowie 4.1 LEP B-B. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</p>	K	Der Sachverhalt 17.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
<b>19. Industrie- und Handelskammer zu Berlin IHK Schreiben vom 28.10.2016</b>			
19.1	Gegen den o.g. Bebauungsplan (10-84) zur Sicherung eines Grundschulstandortes erheben wir keine Einwendungen und bedanken uns für die Einbeziehung in das Beteiligungsverfahren. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.	K	Der Sachverhalt 19.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
<b>20.</b>	<b>IT-Dienstleistungszentrum Berlin ITDZ Schreiben vom 06.10.2016</b>		
20.1	Aufgrund des eingereichten Planentwurfs haben wir festgestellt, dass keine Belange des IT-Dienstleistungszentrums betroffen sind. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie ggf. bitte den beigefügten Unterlagen.  Anlage Stempelbestätigung: keine Kabelanlagen des ITDZ (betroffen)	K	Der Sachverhalt 20.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
<b>21.</b>	<b>Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi Schreiben vom 31.10.2016</b>		
21.1	Die Überprüfung der übersandten Planunterlagen hat aus meiner Sicht keine Einwände oder konkrete Hinderungsgründe oder sonstige umweltrelevante Aspekte ergeben. Aus dem Zuständigkeitsbereich des LAGetSi sind mir keine immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt, die von dem Bebauungsplanverfahren betroffen wären.	K	Der Sachverhalt 21.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
<b>22.</b>	<b>NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg Schreiben vom 11.10.2016</b>		
22.1	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (HNN) Gas mbH & Co. KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	K	Der Sachverhalt 22.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
22.2	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p>	K	Der Sachverhalt 22.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.
22.3	<p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlage Plan Maßstab 1 : 500 / Plangröße DIN A2</p>	K	<p>Der Sachverhalt 22.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem als Anlage beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-84 bzw. in Annäherung an den Geltungsbereich keine Gasleitung der NBB verläuft. Eine planerische Reaktion im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p>
22.4	<p>Mit der Portaldatenbank der infrest GmbH besteht die Möglichkeit, Anfragen zum Leitungsbestand oder zur Zustimmung zu Bauvorhaben per Internet zu stellen. Bei Anfragen über diese Portaldatenbank werden keine Aufwandsentschädigungen für Auskünfte der NBB erhoben.</p> <p>Der Zugang kann unter <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> beantragt werden. Für Anfragen, die nicht über die Portaldatenbank gestellt werden, bleibt die Aufwandsentschädigung auch weiterhin bestehen.</p>	K	Der Sachverhalt 22.4 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
<b>23.</b>	<b>Vattenfall Europe Schreiben vom 19.10.2016 und 20.10.2016</b>		
23.1	<p>Den oben genannten Bebauungsplan (10-84) haben wir auf die Belange der Vattenfall Europe Wärme AG geprüft.</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich Fernwärmeanlagen der Vattenfall Europe Wärme AG, welche im beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich sind.</p> <p>Eine Fernwärmetrasse der Nennweite 2 x DN100 versorgt das vorhandene Schulgebäude mit umweltfreundlicher Fernwärme.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	K	<p>Der Sachverhalt 23.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem als Anlage beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass das Hauptschulgebäude auf dem Grundstück Wernerstraße 48 über eine Fernwärmeleitung 2 x DN100 mit Fernwärme versorgt wird.</p> <p>Die Fernwärmeleitung verläuft auf dem nordöstlichen Grundstücksbereich.</p> <p>Sie wird im Bebauungsplanverfahren 10-84 nicht als Hauptversorgungsleitung eingestuft, die nach § 9 Abs. (1) Nr. 13 BauGB festzusetzen oder nach § 9 Abs. (6) BauGB nachrichtlich zu übernehmen wäre.</p>
23.2	<p>Den oben genannten Entwurf zum Bebauungsplan (10-84) haben wir geprüft und nehmen im Namen der Stromnetz Berlin GmbH dazu Stellung.</p> <p>In dem betrachteten Gebiet befinden sich Niederspannungsanlagen der Stromnetz Berlin GmbH. Einen Plan mit den vorhandenen Anlagen erhalten Sie beiliegend zu diesem Schreiben.</p> <p>Über Planungen oder Trassenführungen für die Versorgung möglicher Kunden nach der Bebauung können wir zurzeit keine Aussage treffen.</p> <p>Als fachlicher Ansprechpartner für Rückfragen steht Ihnen der Bereich Netzanlagenbau Berlin, Fr. Simon, Tel.-Nr. 030 / 49 202 - 24 53 gern zur Verfügung. Bitte nennen Sie hierbei die Eingabenummer 11 60 86 06.</p>	K	<p>Der Sachverhalt 23.2 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem als Anlage beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass von der Wernerstraße aus eine 230 V bis 400 V Niederspannungsleitung der Stromnetz Berlin GmbH bis zu dem Hauptschulgebäude verläuft.</p> <p>Die Hausanschlussleitung wird im Bebauungsplanverfahren 10-84 nicht als Hauptversorgungsleitung eingestuft, die nach § 9 Abs. (1) Nr. 13 BauGB festzusetzen oder nach § 9 Abs. (6) BauGB nachrichtlich zu übernehmen wäre.</p> <p>Dem Lageplan kann weiterhin entnommen werden, dass im Bereich der bestehenden Bushaltestelle eine Mittelspannungsleitung verläuft. Der Bebauungsplan 10-84 ist durch diese Leitung nicht betroffen, da die Leitung außerhalb des Geltungsbereiches verläuft.</p>

SV NR	Inhalt		Abwägungsvorschlag
23.3	Die beigefügte „Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin“ und die „Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben“ sind genau zu beachten.	B	Der Sachverhalt 23.3 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In die Begründung werden folgende Hinweise aufgenommen: „Im Vollzug des Bebauungsplanes sind die „Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin“ und die „Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben“ der Vattenfall Europe Business Services GmbH zu beachten.“
<b>25. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Referat I D Schreiben vom 04.11.2016</b>			
25.1	Innerhalb des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung bestehen keine Bedenken zu den im B-Planentwurf 10-84 vorgesehenen Festsetzungen. Zur Sicherung eines nachhaltigen Grundschulnetzes wurde der Grundschulbedarf innerhalb des Bezirks Marzahn-Hellersdorf vom Grundsatz her (Monitoring 2016) abgestimmt. Der konkrete Nachweis über die Deckung des Grundschulbedarfs ist durch das bezirkliche Schulamt zu führen, das eine Kopie dieses Schreibens erhält.	K	Der Sachverhalt 25.1 wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Das Schul- und Sportamt Marzahn-Hellersdorf ist an der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-84 beteiligt. Mit E-Mail des Schul- und Sportamtes vom 24.11.2015 wurde der Aufstellungsbedarf für den Bebauungsplan zur Deckung des Grundschulbedarfs genannt: „Für das Schul- und Sportamt besteht die Notwendigkeit im Rahmen der langfristigen Schulentwicklungsplanung, den Schulstandort Wernerstraße 48 verbindlich zu sichern.“ Auch nach nochmaliger Prüfung wurde der Sicherungsbedarf für den Schulstandort Wernerstraße festgestellt.

**Keine Stellungnahme haben folgende beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegeben:**

- Ordnungsnummer 01, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat II C, Hinweis: das Referat II C ist nur informell beteiligt worden,
- Ordnungsnummer 03, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat I E,
- Ordnungsnummer 04, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat WBL Nord,
- Ordnungsnummer 18, Handwerkskammer Berlin,
- Ordnungsnummer 26, Senatskanzlei, Referat Kulturelle Angelegenheiten V A.
- Die Verkehrslenkung Berlin (Ordnungsnummer 24) äußert sich über die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat VII B.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 06.06.2016 bis 08.07.2016 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.



